



Zuchtordnung

Peter Czermak
Präsident

Elisabeth Kapsch
Zuchtwart

Stand: 01.10.2020

Inhalt:

1. ALLGEMEINES	2
2. ZUCHTRECHT	2
2.1 Züchter	2
2.2 Zuchtrechtsabtretung	2
3. ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE (Zuchtwart und Zuchtwart-Stellvertreter)	3
4. ZUCHT	3
4.1 Allgemeines	3
4.2 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere	4
4.3 Häufigkeit der Zuchtverwendung	4
4.4 Voraussetzungen für eine einmalige Wiederfreigabe	4
4.5 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde	5
4.6 Auslandsdeckakte	5
5. ZUCHTSTÄTTEN (INTERNATIONALER ZUCHTSTÄTTENNAMENSCHUTZ)	5
6. DECKAKT	5
6.1 Künstliche Besamung	5
6.2 Pflichten des Deckrüdenbesitzers / der Deckrüdenbesitzerin	5
6.2.1 Allgemeines	5
6.2.2 Deckmeldung	6
6.3 Pflichten des Hündinnenbesitzers / der Hündinnenbesitzerin	6
6.3.1 Allgemeines	6
6.3.2 Mitteilungen von Deckakten	6
7. ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN	6
7.1 Wurfmeldung	6
7.2 Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer / die Deckrüdenbesitzerin	6
7.3 Anmeldung und Eintragung in das ÖHZB	7
7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters / der Züchterin	7
7.5 Wurfabnahme	7
8. ZUCHTBUCH	8
8.1 Allgemeines	8
8.2 Form der Eintragung in das ÖHZB	8
8.3 Nicht in das ÖHZB einzutragende Hunde	8
8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher	8
9. ABSTAMMUNGSURKUNDEN	9
9.1 Eigentumswechsel	9
10. ZUCHTGEBÜHREN	9
11. VERSTÖSSE	9
12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9

1. ALLGEMEINES

Zweck des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde ist die Reinzucht der Hovawart-Hunde in Österreich hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Verhaltens sowie die Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der FCI (Fédération Cynologique Internationale) niedergelegten Standard Nr. 190. Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) sind für alle Mitglieder des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde verbindlich. Diese Zuchtordnung ergänzt sie.

Es darf nur mit gesunden, verhaltenssicheren und reinrassigen Hovawart-Hunden gezüchtet werden, die vom ÖKV (Österreichischer Kynologenverband) bzw. der FCI anerkannte Abstammungsnachweise oder entsprechende Registerbescheinigungen haben, also dem Rassestandard entsprechen.

Jeder Züchter / Jede Züchterin ist verpflichtet, seinen / ihren Hovawart-Hund nur nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung zur Zucht zu verwenden. Dies gilt für Hündinnen- und Rüdenbesitzer / -besitzerinnen sowie Mitglieder und Nichtmitglieder.

2. ZUCHTRECHT

2.1 Züchter

Als Züchter / Züchterin eines Hundes gilt jene Person, die Eigentümer / Eigentümerin oder Zuchtrechtsnehmer / Zuchtrechtsnehmerin der Hündin zur Zeit des Belegens ist. Auch der Eigentümer / die Eigentümerin des Deckrüden zur Zeit des Deckens gilt als Züchter / Züchterin im Sinne dieser Zuchtordnung. Der Züchter / Die Züchterin muss seinen / ihren Wohnsitz in Österreich haben. Nur dort darf der Wurf geboren, aufgezogen und die Wurfabnahme durchgeführt werden. Als Eigentümer / Eigentümerin eines Hundes gilt, wer im Besitz des Hundes und dessen Abstammungsnachweises bzw. Registerbescheinigung ist und dies durch lückenlose Eintragungskette in diesen Unterlagen nachweist.

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer / die neue Eigentümerin als Züchter / Züchterin.

2.2 Zuchtrechtsabtretung

Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin kann durch vertragliche Abmachung auf eine Drittperson (Zuchtrechtsnehmer / Zuchtrechtsnehmerin) übertragen werden. Eine solche Zuchtrechtsabtretung ist die Ausnahme, bedarf aber keiner Sondergenehmigung durch den Zuchtwart / die Zuchtwartin. Der Zuchtwart / Die Zuchtwartin ist rechtzeitig vor dem Deckakt davon in Kenntnis zu setzen. Die Hündin muss spätestens 10 Tage vor dem errechneten Wurfstag - bei Zwingerhaltung der Hündin und der Welpen (unter Einhaltung des Tierschutzgesetzes) ab dem Decktag - bis zur Wurfabnahme (Punkt 7.5 dieser Zuchtordnung) im Gewahrsam des Zuchtrechtsnehmers / der Zuchtrechtsnehmerin sein, das heißt, das Tier muss sich in dessen / deren unmittelbarem Einflussbereich befinden. Der Gewahrsam kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Stellvertretung ist unzulässig. Dies muss jederzeit vom Zuchtwart / von der Zuchtwartin oder einem Zuchtwart-Stellvertreter / -Stellvertreterin zu überprüfen sein. Besitzer / Besitzerinnen von Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und / oder das Register des ÖKV gesperrt sind, dürfen weder als Zuchtrechtsnehmer / Zuchtrechtsnehmerinnen noch als Zuchtrechtsgeber / Zuchtrechtsgeberinnen im Sinne dieser Zuchtordnung agieren. Zuchtstättengemeinschaften mit Mitgliedern anderer Hovawartzuchtvereine oder die Zuchtrechtsabtretung von Hündinnen im Besitz von Mitgliedern anderer, als der FCI angehörigen Hovawartzuchtvereine ist nicht erlaubt. Ebenso ist grenzüberschreitende Zuchtrechtsabtretung nicht erlaubt.

3. ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE

(Zuchtwart / Zuchtwartin und Zuchtwart-Stellvertreter / -Stellvertreterin)

Der Zuchtwart / Die Zuchtwartin (im Falle seiner / ihrer Verhinderung ein Zuchtwart-Stellvertreter / eine Zuchtwart-Stellvertreterin) ist der / die unmittelbare Ansprechpartner / Ansprechpartnerin in Zuchtangelegenheiten und steht allen Mitgliedern des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Seite. Er / Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

Der Zuchtwart / Die Zuchtwartin berät bei der Deckrüdenauswahl und kontrolliert den Wurf. Erbliche Defekte und Krankheiten sind vom Zuchtwart / von der Zuchtwartin zu erfassen, zu bewerten und planmäßig züchterisch zu bekämpfen.

Bei erheblichen Verhaltensmängeln, körperlichen Defekten, Krankheiten oder Verdacht auf vererbare, schwerwiegende Mängel kann der Zuchtwart / die Zuchtwartin nach Einholung eines Vorstandsbeschlusses die Zuchtverwendung vorläufig oder endgültig einschränken oder untersagen bzw. eine Zuchtgenehmigung widerrufen.

Der Zuchtwart / Die Zuchtwartin (im Falle seiner / ihrer Verhinderung ein Zuchtwart-Stellvertreter / eine Zuchtwart-Stellvertreterin) hat vor jedem Deckakt zu überprüfen, ob alle Zucht voraussetzungen bei den Zuchttieren erfüllt sind. Der Zuchtwart / Die Zuchtwartin (im Falle seiner / ihrer Verhinderung ein Zuchtwart-Stellvertreter / eine Zuchtwart-Stellvertreterin) berät bei der Auswahl der Deckrüden und erteilt die Genehmigung für den Deckakt. Er / Sie hat unverzüglich nach dem Deckakt die Deckmeldung und spätestens 14 Tage nach dem Fallen des Wurfes die Wurfmeldung zu erhalten (Formulare sind beim Österreichischen Klub der Hovawartfreunde erhältlich bzw. stehen auf der Klubhomepage und auf der Homepage des ÖKV zum Download bereit).

Der Zuchtwart / Die Zuchtwartin und / oder ein Zuchtwart-Stellvertreter / eine Zuchtwart-Stellvertreterin nimmt den Wurf ab (siehe Punkt 7.5 dieser Zuchtordnung). In Ausnahmefällen ist es gestattet, dass der Zuchtwart / die Zuchtwartin eine fachlich qualifizierte Drittperson mit der Wurfabnahme beauftragt.

Die Wurfabnahme beinhaltet die Kontrolle der Haltung, Ernährung und Unterbringung der Zuchttiere und Welpen. Die Züchter / Die Züchterinnen sind verpflichtet, dem Zuchtwart / der Zuchtwartin, einem Zuchtwart-Stellvertreter / einer Zuchtwart-Stellvertreterin, dem Zuchtpaten / der Zuchtpatin und den Zuchtbegleitern / Zuchtbegleiterinnen Einblick in die Zuchtstätte zu gewähren, alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und den Rat des Zuchtwartes / der Zuchtwartin bzw. der Stellvertretung zu beachten.

Der Zuchtwart / Die Zuchtwartin arbeitet die Zuchtordnung aus und legt sie dem Vorstand des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde zum Beschluss vor. In weiterer Folge wird die beschlossene Zuchtordnung beim ÖKV hinterlegt. Änderungen der Zuchtordnung sind in gleicher Weise abzuwickeln.

4. ZUCHT

4.1 Allgemeines

Mitglieder des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde dürfen nur nach Maßgabe dieser Zuchtordnung züchten. Das gilt für Hündinnen- und Rüdenbesitzer / -besitzerinnen.

Voraussetzungen für jedes Zuchtvorhaben sind vor allem:

- Gute Gesundheit, Konstitution und Kondition der zur Zucht vorgesehenen Hovawart-Hunde
- Die Erfüllung aller Zucht voraussetzungen
- Sehr gute, den Hovawart-Hunden angemessene Haltungs- und Aufzuchtbedingungen für alle vom Züchter / von der Züchterin gehaltenen Hunde (Details sind im Reglement „Mindestanforderungen an Zuchtstätten für die Aufzucht von Würfen innerhalb des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde“ geregelt)
- Internationaler Schutz eines Zuchtstättennamens für den Züchter / die Züchterin

Zuchtveranstaltungen dienen der Auslese von sowohl im Erscheinungsbild als auch im Verhalten besonders gut veranlagten Hovawart-Hunden, die sich damit für die Zucht qualifizieren. Es findet eine umfangreiche, standardisierte Überprüfung der Hunde durch geschulte, vom Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) anerkannte Richter / Richterinnen statt. Einzelbewertungen außerhalb von Zuchtveranstaltungen sind nicht zulässig (ausgenommen sind Beurteilungen im Sinne des Verfahrens „Beeinspruchung Erscheinungsbildüberprüfung bei der ZTP / JB“).

Durchführungsbestimmungen zu Zuchtveranstaltungen sind im Anhang geregelt.

4.2 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Rüden und Hündinnen müssen zum Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung (Decktag) mindestens 24 Monate alt sein.

Hündinnen dürfen zum Zeitpunkt der Erstbelegung nicht älter als 6 Jahre sein, vorhergehende Mischlingswürfe werden nicht als Erstbelegung anerkannt, d.h. es muss sich jedenfalls um einen ordnungsgemäß im A-Blatt des ÖHZB eingetragenen Wurf handeln. Ebenso gelten vorhergehende Deckakte, bei denen die Hündin leer geblieben ist, nicht als Erstbelegung.

Aus der Zucht scheiden aus:

Hündinnen mit dem Tag, an dem sie 8 Jahre alt werden.

4.3 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Rüden dürfen ohne Zeitbegrenzung drei Mal erfolgreich eingesetzt werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind erfolgreiche Deckakte mit Hündinnen im Ausland.

Hündinnen dürfen drei Mal erfolgreich eingesetzt werden. Zwischen den Würfen muss ein Abstand von mindestens 12 Monaten sein, gerechnet von Decktag zu Decktag (siehe § 5 (4) der Zucht- und Eintragungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes).

Zieht eine Hündin mehr als 8 Welpen auf, darf sie frühestens 12 Monate nach dem Wurfdatum wieder belegt werden. Diese Regelung wird durch Aufzucht von Welpen bei einer Amme nicht außer Kraft gesetzt.

Über die weitere Zuchtverwendung von Rüde und Hündin entscheidet der Zuchtwart / die Zuchtwartin aufgrund der Beurteilung ihrer Nachkommen.

4.4 Voraussetzungen für eine einmalige Wiederfreigabe

Für Hündinnen und Rüden nach dem 3. Inlandswurf sind zumindest folgende Voraussetzungen für eine einmalige Wiederfreigabe für Österreich zu erbringen:

- Für mindestens 70% der in Österreich oder Deutschland stehenden, mindestens 18 Monate alten Nachkommen des jeweiligen Elterntieres muss beim Österreichischen Klub der Hovawartfreunde ein HD-Befund vorliegen.
- Mindestens 70% der in Österreich oder Deutschland stehenden, mindestens 12 Monate alten Nachkommen des jeweiligen Elterntieres müssen bei einer Nachzuchtbeurteilung, Jugendbeurteilung oder Zuchttauglichkeitsprüfung des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde oder des Rassezuchtvereines für Hovawart-Hunde e.V. vorgestellt worden sein.
- Das jeweilige Elterntier muss an einer Herzuntersuchung teilgenommen haben und einen Befund erhalten haben, der besagt, dass es frei von erblichen Herzerkrankungen ist.
- Für mindestens 30% der in Österreich (hier gelten die „Ausführungsbestimmungen Augenuntersuchung“ des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde) oder Deutschland (hier gelten die entsprechenden Bestimmungen des RZV) stehenden, mindestens 24 Monate alten Nachkommen des jeweiligen Zuchttieres muss ein Augenbefund beim Österreichischen Klub der Hovawartfreunde aufliegen.

Die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis sind vom jeweiligen Züchter bei zu bringen.

4.5 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hovawart-Hunde, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch des ÖKV gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

Außerdem Hunde mit zuchtausschließenden Fehlern, wie sie in den Standardabweichungen beschrieben sind.

Des Weiteren gelten die entsprechenden Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI (Präambel Pkt.1).

4.6 Auslandsdeckakte

Deckakte mit im Ausland stehenden Hovawart-Hunden bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Zuchtwartes / der Zuchtwartin (im Falle seiner / ihrer Verhinderung eines Zuchtwart-Stellvertreters / einer Zuchtwart-Stellvertreterin). Jedenfalls ist der Nachweis der Zuchtzulassung des jeweiligen Hundes in seinem Land vorzulegen. Ein im Ausland stehender Deckrüde muss zumindest einen HD-Befund entsprechend „Ausführungsbestimmungen HD“ vorweisen können und eine Augenuntersuchung analog der geltenden Regelungen für in Österreich stehende Hunde.

5. ZUCHTSTÄTTEN (INTERATIONALER ZUCHTSTÄTTENNAMENSCHUTZ)

Es gilt die entsprechende Bestimmung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des Österreichischen Kynologenverbandes in der jeweiligen gültigen Form. Der Züchter / Die Züchterin verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zuchtstättennamens Hovawart-Hunde zu züchten, die ausschließlich in das Zuchtbuch des Österreichischen Kynologenverbandes eingetragen werden.

6. DECKAKT

Der Deckakt ist vom Deckrüdenbesitzer / von der Deckrüdenbesitzerin und vom Hündinnenbesitzer / von der Hündinnenbesitzerin oder durch je einen Vertreter / eine Vertreterin zu überwachen.

6.1 Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist in Ausnahmefällen zulässig. Sie bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Zuchtwart / die Zuchtwartin. Voraussetzung für die künstliche Besamung ist allerdings, dass sowohl der Deckrüde als auch die Zuchthündin auf natürlichem Weg Nachkommen gebracht haben. Für das Verfahren gilt die entsprechende Bestimmung des Zuchtreglements der FCI und des ÖKV. Die danach erforderlichen Atteste und Bestätigungen sind an den Zuchtwart / die Zuchtwartin des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde zu übersenden.

6.2 Pflichten des Deckrüdenbesitzers / der Deckrüdenbesitzerin

6.2.1 Allgemeines

Der Deckrüdenbesitzer / Die Deckrüdenbesitzerin holt vor jeder Paarung das vom Zuchtwart / von der Zuchtwartin des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde oder einem Zuchtwart-Stellvertreter / einer Zuchtwart-Stellvertreterin ausgefüllte Formular „Deckgenehmigung“ ein. Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenbesitzer / die Deckrüdenbesitzerin davon zu überzeugen, dass sein / ihr Rüde und die zu belegende Hündin die Zuchtvoraussetzungen erfüllen. Die Festlegung der Deckgebühr und deren Zahlung werden im Deckvertrag geregelt (Musterexemplare sind beim Zuchtwart / bei der Zuchtwartin bzw. als Download auf der Homepage des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde erhältlich). Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen dringend empfohlen (siehe auch §6 der Zucht- und Eintragungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes).

Auf Verlangen des Hündinnenbesitzers / der Hündinnenbesitzerin hat der Rüdenbesitzer / die Rüdenbesitzerin eine Entkeimung seines / ihres Rüden vorzunehmen.

6.2.2 Deckmeldung

Der Deckrüdenbesitzer / Die Deckrüdenbesitzerin bestätigt den Deckakt auf der Deckmeldung, die der Züchter / die Züchterin dem Zuchtwart / der Zuchtwartin des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde vollständig ausgefüllt und unterschrieben samt Fotokopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden inkl. Rückseite mit eingetragem Besitzer / eingetragener Besitzerin im Original übersenden muss.

6.3 Pflichten des Hündinnenbesitzers / der Hündinnenbesitzerin

6.3.1 Allgemeines

Bevor in einer Zuchtstätte gezüchtet werden darf, muss der Hündinnenbesitzer / die Hündinnenbesitzerin den Zuchtwart / die Zuchtwartin von seinen / ihren Zuchtabsichten in Kenntnis setzen und vor dem Deckakt eine Zuchtstättenbesichtigung durchführen lassen. Entspricht die Zuchtstätte nicht den „Mindestanforderungen an Zuchtstätten für die Aufzucht von Würfen innerhalb des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde“, kann ein Wurf nicht genehmigt werden. Bei Wohnsitzwechsel oder Zuchtpausen von mehr als 5 Jahren ist eine erneute Zuchtstättenbesichtigung erforderlich.

Jeder Züchter / Jede Züchterin ist verpflichtet, zumindest jedes 2. Jahr am Züchterstammtisch des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde oder an einer vom Österreichischen Klub der Hovawartfreunde anerkannten Züchterfortbildung teilzunehmen. Der Nachweis hierüber ist vom Züchter / von der Züchterin zu erbringen.

Der Hündinnenbesitzer / Die Hündinnenbesitzerin holt vor jeder Paarung das vom Zuchtwart / von der Zuchtwartin des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde oder einem Zuchtwart-Stellvertreter / einer Zuchtwart-Stellvertreterin ausgefüllte Formular „Deckgenehmigung“ ein. Vor jedem Deckakt hat sich der Hündinnenbesitzer / die Hündinnenbesitzerin davon zu überzeugen, dass seine / ihre Hündin und der Deckrüde die Zuchtvoraussetzung erfüllen. Die Züchter / Züchterinnen sind verpflichtet, dem Zuchtwart / der Zuchtwartin, einem Zuchtwart-Stellvertreter / einer Zuchtwart-Stellvertreterin, dem Zuchtpaten / der Zuchtpatin bzw. den Zuchtbegleitern / den Zuchtbegleiterinnen Einblick in die Zuchtstätte zu gewähren, alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und den Anweisungen des Zuchtwartes / der Zuchtwartin Folge zu leisten.

6.3.2 Mitteilungen von Deckakten

Der Züchter / Die Züchterin muss dem Zuchtwart / der Zuchtwartin (im Falle seiner / ihrer Verhinderung einem Zuchtwart-Stellvertreter / einer Zuchtwart-Stellvertreterin) den Deckakt unverzüglich schriftlich durch Übermittlung der Deckbescheinigung für das Österreichische Hundezuchtbuch (Formulare sind beim Österreichischen Klub der Hovawartfreunde erhältlich bzw. stehen auf der Klubhomepage und auf der Homepage des ÖKV zum Download bereit) melden.

7. ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN

7.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind dem Zuchtwart / der Zuchtwartin (im Falle seiner / ihrer Verhinderung einem Zuchtwart-Stellvertreter / einer Zuchtwart-Stellvertreterin) unverzüglich mittels des dafür vorgesehenen Formulars (Formulare sind beim Österreichischen Klub der Hovawartfreunde erhältlich bzw. stehen auf der Klubhomepage zum Download bereit) schriftlich zu melden.

7.2 Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer / die Deckrüdenbesitzerin

Der Hündinnenbesitzer / Die Hündinnenbesitzerin hat dem Deckrüdenbesitzer / der Deckrüdenbesitzerin das Ergebnis des Wurfgeschehens unverzüglich bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von 2 Wochen nach dem errechneten Wurfdatum mitzuteilen.

7.3 Anmeldung und Eintragung in das Österreichische Hundezuchtbuch

Die Züchter / Züchterinnen des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde sind verpflichtet, alle Würfe dem Zuchtwart / der Zuchtwartin des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde zur Eintragung zu melden.

Folgende Unterlagen sind dem Zuchtwart / der Zuchtwartin zur Eintragung zu übergeben:

- Der Abstammungsnachweis der Hündin im Original
- Die Kopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden (inkl. Rückseite mit eingetragenen Besitzer / eingetragener Besitzerin)
- Die Deckbescheinigung im Original
- Das Eintragungsformular für das Österreichische Hundezuchtbuch im Original
- Die Zuchtstättenkarte im Original
- 1 Aufkleber pro Hund mit der jeweiligen Microchip (Micro Transponder) - Nummer
- Bekanntgabe der Hunde, für die ein Export-Pedigree benötigt wird

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen. Eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen (jeweils nach alphabetischer Reihenfolge). Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch.

7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters / der Züchterin

Der Züchter / Die Züchterin ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Der Besitzer / Die Besitzerin der Hündin muss über die räumlichen Verhältnisse verfügen, die zulassen, dass Welpen auch länger als 8 Wochen gehalten werden können. Die Haltung der Zuchttiere muss artgerecht sein. Im Übrigen wird auf Punkt 4.1 dieser Zuchtordnung verwiesen. Totgeborene und verstorbene Welpen sind dem Zuchtwart / der Zuchtwartin zu melden. Es gelten die „Ausführungsbestimmungen verstorbene / tot geborene Welpen“ des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde. Die Welpen sind mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen. Für alle Welpen hat der Züchter / die Züchterin durch einen EU - Heimtierausweis zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung zu erbringen.

Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Woche erlaubt.

Eine Veräußerung und / oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem Österreichischen Klub der Hovawartfreunde und Entzug der Zuchtgenehmigung geahndet.

Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, müssen die Züchter / Züchterinnen nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer / Käuferinnen deren Namen und Adressen dem Zuchtwart / der Zuchtwartin des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde mitteilen.

7.5 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird vom Zuchtwart / von der Zuchtwartin des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde und / oder von einem / einer bzw. zwei vom Zuchtwart / von der Zuchtwartin beauftragten Stellvertreter/n / Stellvertreterin/innen, in Ausnahmefällen von einer vom Zuchtwart / von der Zuchtwartin beauftragten, fachlich qualifizierten Drittperson, frühestens in der achten Lebenswoche vorgenommen. Die Kennzeichnung aller Welpen mittels Microchip (Micro Transponder) ist Pflicht.

Der Zuchtwart / Die Zuchtwartin oder dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin erstellt das Wurfabnahmeprotokoll entsprechend dem vom Österreichischen Klub der Hovawartfreunde vorgegebenen Formblatt. Der Züchter / Die Züchterin erhält zwei Kopien dieses Protokolls, wovon er / sie eine dem Welpenkäufer / der Welpenkäuferin zu geben hat. Es wird empfohlen, das vom Österreichischen Klub der Hovawartfreunde vorgegebene Formular „Welpencheck“ vom Tierarzt / von der Tierärztin ausfüllen und bestätigen zu lassen. Je eine Kopie ist dem Zuchtwart / der Zuchtwartin und dem Welpenkäufer / der Welpenkäuferin auszuhändigen.

8. ZUCHTBUCH

8.1 Allgemeines

Grundsätzlich siehe dazu die entsprechenden Bestimmungen der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des Österreichischen Kynologenverbandes. Der Verstoß gegen die Zuchtregeln ist in die Abstammungsnachweise der Welpen durch den Vermerk „Entgegen der Zuchtordnung des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde gezüchtet“ darzustellen.

8.2 Form der Eintragung in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB)

Die Eintragungen in das ÖHZB sind so gestaltet, dass im Zuchtbuch eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht. Bestandteil der Zuchtbuchnummer sind die Buchstaben HO (für Hovawart) und eine vierstellige Ziffernfolge. Bei Registereintragungen folgen den Ziffern die Buchstaben Reg.; das heißt, für Register- eintragungen ist keine eigene Nummernfolge angelegt.

Voraussetzung für die Eintragung der Hunde in das A-Blatt des ÖHZB ist, dass die Hovawart-Hunde hinsichtlich Abstammung und Zuchtvorgang allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV und des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde entsprechen.

In das B-Blatt werden jene Hovawart-Hunde eingetragen, die zwar hinsichtlich ihrer Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich der Qualität der Elterntiere in Bezug auf Gesundheit, Leistungsfähigkeit und / oder Wesen allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV und des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde entsprechen. Die Eintragung in das B-Blatt bedeutet, dass die Hovawart-Hunde mit einem höheren Risiko bezüglich Gesundheit, Leistungsfähigkeit und / oder Wesen belastet sind als im A-Blatt eingetragene Hunde. Auf die Abstammungsnachweise wird vom Österreichischen Kynologenverband ein entsprechender Vermerk mit dem Zuchtverbot aufgebracht, der beinhaltet, welche Zuchtvorschriften nicht eingehalten wurden.

§ 10. (1) 2. a) - c) der Zucht- und Eintragungsordnung des ÖKV sind hier direkt anzuwenden.

In das Register können jene Hunde eingetragen werden, über die keine oder nur unvollständige von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise erbracht werden können.

§ 10 (1) 3. a) – b) der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV sind hier direkt anzuwenden.

Ebenso ist § 10 (2) der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV anzuwenden.

8.3 Nicht in das ÖHZB einzutragende Hunde

Folgende Hunde werden vom Österreichischen Klub der Hovawartfreunde nicht zur Eintragung in das Österreichische Hundezuchtbuch angemeldet:

- Alle Welpen, deren Züchtern / Züchterinnen das ÖHZB und / oder das Register gesperrt sind
- Alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse abstammen
- Hunde, die von einem nicht eintragungsfähigen Elterntier abstammen, können mit Zuchtverbot in das Register des ÖHZB eingetragen werden

8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der Österreichische Klub der Hovawartfreunde erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der FCI an.

9. ABSTAMMUNGSURKUNDEN

Siehe dazu die entsprechenden Bestimmungen der Zucht- und Eintragungsordnung des ÖKV.

9.1 Eigentumswechsel

Primär ist der Welpenkäufer / die Welpenkäuferin vom Züchter / von der Züchterin auf dem Abstammungsnachweis in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf dem Abstammungsnachweis mit Ort und Datum des Überganges vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer / die Voreigentümerin mit seiner / ihrer Unterschrift bestätigt werden. Der Eigentumswechsel ist dem Zuchtwart / der Zuchtwartin bekannt zu geben.

10. ZUCHTGEBÜHREN

Zuchtgebühren und Eintragungsgebühren (für Einzeleintragungen) des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde werden vom Vorstand des Klubs festgelegt. Gebühren des ÖKV siehe entsprechende Bestimmungen der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des Österreichischen Kynologenverbandes. Laut Generalversammlungsbeschluss vom 14.3.1973 muss der Züchter / die Züchterin im Verkaufspreis des Welpen an den Käufer / die Käuferin den Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr des Klubs inkludieren.

Für Nichtmitglieder gelten gesonderte Entgelte, welche in der Gebührenordnung des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde geregelt sind.

Die Höhe der Zuchtgebühren bei Verstößen gegen die Zuchtordnung sind in der Gebührenordnung des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde geregelt.

11. VERSTÖSSE

Bei Verstößen gegen Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Vorstands des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde und seiner Organe wird der Züchter / die Züchterin, nach entsprechendem Vorstandsbeschluss, je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße, entweder verwarnt und / oder die Eintragung des betroffenen Wurfes von der Zahlung einer erhöhten Eintragungsgebühr abhängig gemacht. Es kann eine zeitbegrenzte oder dauernde Verweigerung der Zuchtgenehmigung verhängt werden und in ganz schweren Fällen der Ausschluss aus dem Verein beantragt werden.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Zuchtordnung tritt ab 01.10.2020 in Kraft. Sie ist jederzeit beim Österreichischen Klub der Hovawartfreunde erhältlich. Alle oben genannten Bestimmungen sind für Mitglieder und Nichtmitglieder gleichermaßen gültig, wobei für Nichtmitglieder gesonderte Gebühren (siehe Gebührenordnung des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde) anzuwenden sind.

Peter Czermak
Präsident
Vogelgasse 21
2601 Maria Theresia

Elisabeth Kapsch
Zuchtwart
Penzinger Straße 86
1140 Wien